

Weichbild jeweils mit Glosse enthält³. Am Ende der Ausgabe findet sich ein Abecedarium bzw. Remissorium, also eine alphabetische Übersicht nach Stichworten über alle drei Teilwerke des Sächsischen Rechts, was deutlich macht, wie sehr es als Einheit empfunden wurde⁴.

Solche alphabetischen Stichwortregister (Abecedarien oder Remissorien) bilden gleichsam das Dach, das auf den drei vorgenannten Säulen des gemeinen Rechts (be)ruht und diese zugleich zu einem einheitlichen Gebäude verbindet. Über dieses Dach ist noch weniger bekannt als über das Weichbildrecht und seine Glosse. Ich werde mich am Ende meines Aufsatzes diesem Dach, insbesondere dem Remissorium des Dietrich von Bocksdorfs als seinem bedeutendsten Vertreter zuwenden. Zunächst aber zu meinem wichtigsten Gegenstand und Kern meiner Thematik: dem Magdeburger Weichbildrecht.

II. Was ist das Magdeburger Weichbildrecht?

Im Mittelalter fand das Wort „Weichbild“ in dem weiteren, nicht rechtlichen Sinne „(vor-)städtische Siedlung“ Verwendung. Wörtlich übersetzt bedeutet „Weichbild“ allerdings – in der mittelniederdeutschen Schreibweise *wik-builde* – „Stadtrecht“⁵, woraus sich dann die Bezeichnung des geographischen Raumes ableitete, in dem eben dieses Recht galt. Die in der Forschung heute übliche Bezeichnung „Weichbildrecht“ – die ich der Einfachheit halber beibehalte⁶ – ist also genau genommen ein Pleonasmus. Das in handschriftlicher Form am dichtesten überlieferte und in frühen Drucken am meisten vertretene Weichbildrecht ist das von Magdeburg. Es galt keineswegs nur im Raum der

3) Dazu ausführlich Maike HUNEKE, *Iurisprudentia romano-saxonica*. Die Glosse zum Sachsenspiegel-Lehnrecht und die Anfänge deutscher Rechtswissenschaft (MGH Schriften 68, 2014) S. 120 ff., 779 f.

4) Näheres dazu unten S. 167–175.

5) Althochdeutsch *wih*, altsächsisch *wik* für den ersten Bestandteil des Wortes. Der zweite bedeutet „Recht“ (verwandt mit Un-Bill, bill-ig).

6) In frühneuzeitlichen Drucken hingegen war stets nur vom „Weichbild“ (nicht vom „Weichbildrecht“) die Rede, so die bei weitem am stärksten verbreitete Ausgabe des Leipziger Juristen Christoph ZOBEL (1499–1560): Sechsisch Weychbild vnd Lehenrecht / Jtzt auffs naw ... restituirt / sampt eim nawen Register oder Remissorio ... vber diese zwey bücher / vn[d] den Sachsenspiegel gemacht / Darzu bey dem Weychbild vnd Lehenrecht vill nützlicher addiciones ... Auch etliche Vrtell ... zunutz allen denen / so sich Sechsischs rechtens gebrauchen müssen, Leipzig (Blum) 1537.